

## **BGer 5C.23/2007 vom 7. Juni 2007**

Bundesgericht, 2007-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.23\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.23_2007)

FR: TF 5C.23/2007 du 7 juin 2007

IT: TF 5C.23/2007 del 7 giugno 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Der angefochtene Entscheid ist vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

#### **E. 2**

Die Eingabe wird als "Berufung und zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnet. Indessen wird keiner der in Art. 68 OG aufgezählten Nichtigkeitsgründe geltend gemacht. Die Eingabe ist deshalb ausschliesslich als Berufung ( Art. 43 ff. OG ) zu behandeln.

#### **E. 3**

In der Berufungsschrift ist darzulegen, welche Bundesrechtssätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen und inwiefern (Art. 55 Abs. 1 lit. c zweiter Satz OG). Das Bundesgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, es wäre denn, dass sie unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind oder auf einem - von Amtes wegen zu berichtenden - offensichtlichen Versehen beruhen ( Art. 63 Abs. 2 OG ). Vorbehalten bleibt auf Grund von Art. 64 OG ausserdem die Ergänzung eines unvollständigen Sachverhalts. Anderweitige Ausführungen gegen die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz sind unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c letzter Satz OG). Für die Kritik an der Beweiswürdigung durch die kantonale Instanz ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots gegeben ( Art. 43 Abs. 1 OG ).

#### **E. 4.1**

Im Zusammenhang mit seinem vom Obergericht verworfenen Vorbringen, der Erblasser habe dem Berufungsbeklagten B.\_\_\_\_\_ nicht nur ein Darlehen von 570'000 Franken gewährt, sondern noch ein zweites in der gleichen Höhe, wirft der Berufungskläger der Vorinstanz eine Missachtung der Art. 607 und 610 ZGB (Auskunftspflicht unter Miterben) und eine Verletzung des die Beweislast regelnden Art. 8 ZGB vor: Die Vorinstanz sei in unzutreffender Weise von einer eingeschränkten Informationspflicht der Miterben ausgegangen und habe zu Unrecht angenommen, die Miterben hätten nachzuweisen, dass der Berufungsbeklagte B.\_\_\_\_\_ entgegen seinen Vorbringen das (erste) Darlehen nicht zurückbezahlt habe.

#### **E. 4.2**

In Missachtung der Vorschrift von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG unterlässt es der Berufungskläger, anzugeben, wo im angefochtenen Entscheid sich die von ihm beanstandeten Erklärungen der Vorinstanz finden sollen. Er setzt sich mit deren

Erwägungen zu den fraglichen Darlehen zudem in keiner Weise auseinander und begnügt sich im Wesentlichen damit, ihnen seine eigene Sicht der Dinge entgegen zu halten. Soweit er sich auf Tatsachen beruft, die im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt sind, ist das von ihm Vorgebrachte im Übrigen von vornherein nicht zu hören. Das Gleiche gilt für die Ausführungen des Berufungsklägers zur Glaubwürdigkeit der Aussagen des Berufungsbeklagten B.\_\_\_\_\_. Es liegt darin wie auch im Vorbringen, dieser habe eine Darlehensrückzahlung nicht nachzuweisen vermocht, eine im Berufungsverfahren unzulässige Kritik an der vorinstanzlichen Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten. Unbeachtlich ist ausserdem auch der Hinweis auf die Ausführungen in der staatsrechtlichen Beschwerde, muss doch die Begründung in der Berufung selbst enthalten sein.

Die Rüge der Verletzung der in Art. 8 ZGB festgelegten Beweislastregel stösst insofern ins Leere, als dort, wo der Richter in Würdigung von Beweisen zum Schluss kommt, eine Tatsache sei bewiesen oder widerlegt, die Frage der Verteilung der Beweislast gegenstandslos ist ( BGE 130 III 591 E. 5.4. S. 601 f. mit Hinweisen): Das Kantonsgericht hatte die Argumentation des Berufungsbeklagten B.\_\_\_\_\_ als nachvollziehbar und glaubwürdig bezeichnet, und eine Verfassungswidrigkeit der Feststellung des Obergerichts, der Berufungskläger habe diese Auffassung nicht rechtsgenügend angefochten, bzw. der obergerichtlichen Verweisung auf die Erwägungen der ersten Instanz, die zutreffend seien, wurde nach dem im Urteil zur staatsrechtlichen Beschwerde Ausgeführten nicht dargetan.

#### **E. 5**

Der Berufungskläger rügt sodann eine Verletzung von Art. 626 Abs. 2 ZGB , indem er geltend macht, die Vorinstanz habe die Berufungsbeklagte C.\_\_\_\_\_ (die Ehefrau des Erblassers) zu Unrecht als Ausgleichungspflichtige behandelt. Derartiges geht aus dem angefochtenen Entscheid indessen nicht hervor. An der vom Berufungskläger genannten Stelle werden einzig die "Ausgleichsverpflichtungen" der drei Nachkommen des Erblassers aufgeführt. In den Vorbringen des Berufungsklägers zur "Ausgleichungsberechtigung" der Berufungsbeklagten C.\_\_\_\_\_ fehlt ein Bezug zum angefochtenen Urteil, und es ist ihnen somit nicht zu entnehmen, inwiefern dieses gegen Bundesrecht verstossen soll.

#### **E. 6**

Was der Berufungskläger zur Schätzung der Liegenschaft in Z.\_\_\_\_\_ ausführt, betrifft tatsächliche Verhältnisse. Seine Vorbringen stellen eine im Berufungsverfahren unzulässige Kritik an der Würdigung des Schätzungsberichts der kantonalen Schätzungskommission durch das Obergericht dar, so dass hier auf sie nicht einzutreten ist.

#### **E. 7**

Der Berufungskläger beanstandet schliesslich, dass die Ermittlung des Nachlasses, der Teilungsmasse und der verschiedenen Erbteile wesentliche rechnerische Fehler enthalte. Auch diese Rüge betrifft tatsächliche Gegebenheiten. Dass ein - vom Bundesgericht zu berichtendes - offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG vorliegen würde, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Eine Verletzung von Bundesrecht ist auch im Zusammenhang mit der vom Berufungskläger angesprochenen Dispositiv-Ziffer 15 des angefochtenen Entscheids nicht dargetan. Die darin erwähnten Bank- und Wertschriftenguthaben sind im Übrigen objektiv bestimmbar, was für den Vollzug der Teilung ausreichend ist.

#### **E. 8**

Soweit auf die Berufung einzutreten ist, ist sie nach dem Ausgeführten abzuweisen. Bei diesem Ausgang ist die Gerichtsgebühr dem Berufungskläger aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Da keine Berufungsantworten eingeholt worden sind und den Berufungsbeklagten somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung von Parteientschädigungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.